

Satzung

der Stadt Markdorf vom 23.6.2020

zur 1. Änderung der Feuerwehr - Kostenersatz - Satzung – FwKS vom 17.10.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 23.6.2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Markdorf beschlossen:

Artikel 1

Das Kostenersatzverzeichnis als Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS – für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf wird wie folgt geändert:

1. Personalkosten (pro Person, je Stunde):

- | | |
|---|---------|
| b) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für Einsätze | 28,50 € |
| c) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für Brandsicherheitswachen | 25,50 € |
- Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Institutionen wird dieser Satz von 25,50 € auf 12,00 € ermäßigt.

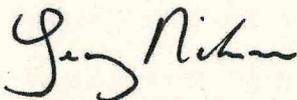
Artikel 2

Inkrafttreten

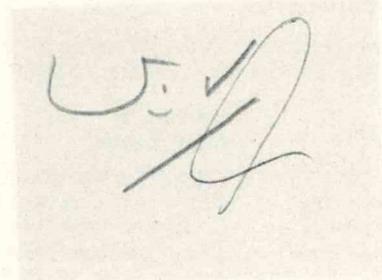
Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt Ziffer 1 b) und c) des Kostenersatzverzeichnisses als Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS - für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf in der Fassung vom 17.10.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 24.6.2020



Georg Riedmann
Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.